Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 34. Marienwerder, den 25. August **1869.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Die zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 12. Mai d. J. abgeschlossene Uebereinkunft (Bundes-Gesetzblatt für das Jahr 1869, Nr. 28. S. 293. ff.) wird mit dem 28. August d. J. in Kraft treten.

Auf Grund der Artikel 3. und 6. der gedachten Uebereinkunft wird bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen p. Angelegenheiten die kostenfreie Eintragung derjenigen zum ersten Mal im Königreich Italien erschienenen und noch nicht zum Gemeingut gewordenen Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien und musikalischen Werke bewirkt werden, welche zu diesem Zweck rechtzeitig von den Italienischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern entweder bei dem Ministerium selbst oder bei der Königlichen Gesandtschaft in Florenz schriftlich angemeldet werden.

Die betreffende Anmeldung muß enthalten:

bei Büchern und musikalischen Werken: den Titel des Werks mit Angabe des Urhebers, beziehungsweise des Uebersetzers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, der Anzahl der Bände und der Bogen, der etwa beigegebenen Tafeln, des Formats, event. auch des an der Spitze des Werks vermerkten Vorbehalts des Uebersetzungsrechts;

bei Karten, Kupferstichen, Stichen anderer Art und Lithographien: die Bezeichnung des Gegenstandes der Darstellung und die Bezeichnung der Reproductionsart mit Angabe des Urhebers des Originalwerks, des Urhebers der Reproduction, des Druckers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens sowie der Dimensionen des Formats.

Bei der Angabe der Namen ist die vollkommenste Deutlichkeit zu beobachten.

Den Betheiligten wird auf ihr Verlangen eine urkundliche Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ertheilt werden, wofür die gesetzliche Stempelabgabe im Betrag von 15 Silbergroschen zu entrichten ist.

Die von Italienischen Urhebern, ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern hier angemeldeten und eingetragenen Werke werden im Leipziger Buchhändler-Börsenblatt regelmäßig bekannt gemacht werden.

Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche Italienische noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen pp. öffentlich oder letztere zum Vertrieb übernommen oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im Artikel 12. der Uebereinkunft vom 12. Mai d. J. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit der betreffenden Publicationen anheimgegeben, bis zum 28. November d. J. diese Vervielfältigungen pp. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden. Dieselbe wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken auf Verlangen mit einem Stempel versehen.

Den Verlegern bleibt es überlassen, ob sie statt sofortiger Stempelung der gesammten Auflage es vorziehen, daß bei der Ortspolizeibehörde ein Conto über die nachweislich noch auf ihrem Lager befindlichen Exemplare eines jeden von ihnen vervielfältigten zuerst in Italien erschienenen Werks angelegt und die nach Bedürfniß auf ihren Antrag allmählich abgestempelte Zahl von Exemplaren auf dem Conto gelöscht werde.

Den Inhabern von Cliche's, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art, sowie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen Italienischer Werke wird anheimgegeben, dieselben bis zum 28. November d. J. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden, welche sie einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen wird. Die von den einregistrirten Cliche's pp. genommenen Abdrücke können bis zum 28. August 1873 eine Stempelung erhalten.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, meinen gegenwärtigen Erlaß durch das Amtsblatt sofort zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Ortspolizeibehörden hiernach mit den etwa erforderlichen besonderen Weisungen zu versehen.

Sobald die Anordnungen der Königlichen Italienischen Regierung in Betreff der Ausführung der Uebereinkunft vom 12. Mai d. J. mir bekannt sein werden, werde ich dafür Sorge tragen, dieselben durch die geeignete Veröffentlichung zur Kenntniß der diesseigen Interessenten gelangen zu lassen.

Berlin, den 16. August 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnert.

Ausgegeben in Marienwerder den 26. August 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) **Polizei-Verordnung.**

Zur Ergänzung des §. 11. der im diesseitigen Amtsblatte pro 1856, Seite 33/34, aufgenommenen Forstpolizei-Verordnung vom 28. November 1856 wird auf Grund der §§. 11. 12. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Folgendes bestimmt:

Wer, sei es als Einmiether oder zufolge unentgeltlicher Bewilligung oder als Servitutberechtiger, in einem fremden Walde zur Entnahme von Raff- und Leseholz, Lagerholz, Abraum, Kiehn oder Stubben, Streu, Plaggen, Gras berechtigt ist, wird mit Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 3 Thlrn. bestraft, wenn er sich bei Ausübung dieser Befugnisse anderer als der ihm rechtlich zustehenden und in dem Legitimations- resp. Heidemiethzettel bezeichneten Transportmittel bedient.

Marienwerder, den 11. August 1869.

Königliche Regierung.

3) An Stelle des durch Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20. d. Mts. bezeichneten Majors von Wedell vom 8. Ostpreußischen Infanterie-Regiment Nr. 45. ist mittels Befehls des Königlichen General-Commandos des 5. Armee-Corps vom 22. d. Mts. der Major Graf v. Waldersee, Commandeur des 1. Schlesischen Jägerbataillons Nr. 5., zum Commandeur der in unserem Regierungs-Bezirke z. Z. zum Schutz gegen Verbreitung der Rinderpest stationirten Militair-Commandos ernannt.

Marienwerder, den 23. August 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist genehmigt worden, daß das mittelst Tauschvertrages vom 17. Dezember 1867 von der Gutsherrschaft zu Camnitz an die Mühlenbesitzer Nietzschen Eheleute zu Camnitz vertauschte Wohnhaus nebst Stallungen und Gärten mit einem Flächeninhalte von etwa 12 Morgen 48 []Ruthen, sowie die Woytalewitz-Wiese von etwa 7 Morgen 132 []Ruthen und der Mühlenteich aus dem Gutsbezirke der Herrschaft Camnitz ausscheiden und in den Communal-Verband des Dorfes Camnitz übergehen, dagegen die folgenden von den Mühlenbesitzer Nietzschen Eheleuten an die Gutsherrschaft zu Camnitz vertauschten Grundstücke:

1. die Chmilnick-Wiese von 8 Mrg. 144 []Rth.,
2. der Garten von 1 Mrg. 43 []Rth.,
3. die sogenannte Müllerwiese an der Brahe ungefähr 6 Morgen groß,
4. die zweite Wiese an der Brahe, welche im Norden von der Fiegelschen Wiese und im Uebrigen von der Brahe und der Camnitzer Forst begrenzt wird,
5. das Einwohnerhaus nebst Stall und Garten mit einem Flächenraum von etwa ¾ Morgen,
6. das Wurthenland und das Wiesenstück an der Chaussee nach Prust von etwa 1 Morgen und
7. die Ecke Wiese am Walde von 1 Morgen aus dem Communal-Verbande des Dorfs Camnitz ausscheiden und mit dem Gutsbezirke der Herrschaft vereinigt werden.

Marienwerder, den 13. August 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Zur Abhaltung der Ersatzwahl eines Landtags-Abgeordneten für den aus den Kreisen Dt. Crone und Flatow bestehenden 8. Wahlkreis des Regierungs-Bezirks Marienwerder, welche, nachdem das Mandat des bisherigen Abgeordneten, Geheimen Regierungs-Raths Grafen zu Eulenburg durch dessen Ernennung zum Präsidenten der Regierung zu Wiesbaden erloschen, nothwendig geworden ist, haben wir den Königl. Landrath v. Weiher zu Flatow zum Wahl-Kommissarius ernannt.

Marienwerder, den 16. August 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Mit Bezug auf unsere, in Nr. 33. des Amtsblatts de 1861 enthaltene Bekanntmachung vom 18. Juli 1861 und auf die in der außerordentlichen Beilage derselben Nummer des Amtslatts bekannt gemachte Konzession der Lebens- und Renten-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Imperial in Paris, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gesellschaft

1. ihre Hauptniederlassung mit dem Geschäftslokale von Berlin nach Paderborn verlegt hat, und daß der General-Inspektor und Bevollmächtigte Dr. Eickerling künftig von Paderborn aus den gesammten Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, gegenüber der Königl. Staats-Regierung, vertreten wird,
2. die nach Vorschrift der Konzessionsbedingungen bestellte Kaution bereits im Jahre 1862 zurückerhalten hat.

Marienwerder, den 18. August 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Die 14 Jahre alte Tochter des Königl. Domainen-Rentmeisters Kage zu Riesenburg, Namens Hedwig, hat am 2. Dezember v. J. die auf dem dortigen Schloßsee beim Schlittschuhlaufen eingebrochene Ida Wojahn mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Auf Allerhöchste Anordnung wird die Hedwig Kage für diese That hierdurch belobigt.

Marienwerder, den 17. August 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Lyck, mit dem Wohnsitze des Inhabers im Kirchorte Borszimmen und mit einem jährlichen Gehalt von 200 Thlrn., ist erledigt.

Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse in 6 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 13. August 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Den titulirten Besitzern des Grundstücks Kl. Marienau, Prästations-Tabelle Nr. 5., hiesigen Kreises, soll eine Grundsteuerentschädigung von 94 Thlrn. 3 Sgr. 4 Pf. und die Zinsen davon seit dem 1. Januar 1865 mit 10 Thlrn. gewährt werden. Die Wittwe Pauline Beutler, geb. Dorsch, hat durch Bescheinigung der Gemeinde-Behörde nachgewiesen, daß sie das gedachte Grundstück mit ihren fünf Kindern, Alma, Ida, Hulda, Emil und Albert eigenthümlich besitzt. Den Nachweis, daß der Besitztitel für sie in dem Hypothekenbuche des betreffenden Grundstücks umgeschrieben sei, hat sie bisher nicht zu führen vermocht.

Wir fordern daher, gemäß §. 33. der Anweisung vom 17. März 1867 für das Verfahren zur Feststellung und Auszahlung der Grundsteuer-Entschädigungsbeträge (außerordentliche Beilage zu Nr. 38. des Amtsblatts pro 1867) alle diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum des betreffenden Grundstücks und in Folge dessen auf die für das letztere festgestellte Grundsteuer-Entschädigung, als die Genannten zu haben vermeinen, auf, die diesfälligen Ansprüche binnen einer präklusivischen Frist von acht Wochen seit dem Tage der Ausgabe des Amtsblatts bei der unterzeichneten Regierung entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Landraths-Amts hierselbst geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so ist alsdann die Legitimation der Wittwe Pauline Beutler, geb. Dorsch, als Entschädigungsberechtigte als geführt zu erachten und wird derselben das Kapital nebst Zinsen ausgezahlt werden.

Marienwerder, den 15. August 1869.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

10) In Gemäßheit des §. 37. des Allerhöchst genehmigten Statuts des Präsident Dr. Füllebornschen Vereins zur Unterstützung hinterbliebener Kinder verstorbener Beamten in dem Departement des Kgl. Appellations-Gerichts hierselbst vom 9. Februar 1857 werden die Mitglieder zu der jährlichen General-Versammlung auf den **9. September d. J.**, Vormittags 11 Uhr, in den großen Sitzungssaal des Appellations-Gerichts hierdurch vorgeladen.

Gegenstand der General-Versammlung sind:

1. die Wahl anderer Mitglieder in Stelle der wegen Ablaufs der Funktionsdauer ausscheidender Mitglieder des Vorstandes;
2. Abstattung des Jahres-Berichts und Vorlegung der Jahresrechnung an die Mitglieder;
3. Beabsichtigte Aenderung des Statuts, namentlich der §§. 28., 32. bis einschließlich 35. dahin: daß der Verein als eine Stiftung im öffentlichen Interesse unter die Leitung und obere Aufsicht des hiesigen Königlichen Appellations-Gerichts gestellt werde, und demgemäß die Vermögensbestände und Einnahmen des Vereins zum Depositorium einzuziehen und bei demselben zinsbar anzulegen, überhaupt depositalmäßig zu verwalten sind, und dabei nach den unter der Unterschrift des Königlichen Appellations-Gerichts zu erlassenden Einnahme- und Ausgabe-Mandaten zu verfahren, auch darüber in der für die Depositai-Verwaltung vorgeschriebenen Form Rechnung zu legen ist;
4. etwaige auf Förderung der Zwecke des Vereins gerichtete Anträge.

Marienwerder, den 17. August 1869.

Der Erste Präsident des Königl. Appellations-Gerichts.

Breithaupt.

11) In der Zeit vom 19. bis 25. September c. wird mit der Ausstellung des land- und forstwirthschaftlichen Vereins der Provinz Namur auch eine internationle forstliche Ausstellung von Sammlungen, Geräthen, Maschinen, welche in der Forstwissenschaft oder in den darauf nahe bezüglichen Industrieen Anwendung finden, sowie eine internationale landwirthschaftliche Ausstellung mit Versuchen von landwirthschaftlichen Geräthen und Maschinen stattfinden.

Die Frachtkosten für die zu dieser Ausstellung zum Versand kommenden Gegenstände werden auf der Ostbahn dahin ermäßigt, daß beim Hintransport der tarifmäßige Frachtsatz zu zahlen ist, daß dagegen der Rücktransport auf derselben Route und nach der Absende-Station frachtfrei erfolgt, sofern durch ein Attest des Ausstellungs-Comite's nachgewiesen wird, daß die gedachten Gegenstände ausgestellt und unverkauft geblieben sind.

Auch muß der Frachtbrief den Vermerk enthalten: „zur Ausstellung nach Namur“ und die Adresse: „an das Ausstellungs-Comite“ tragen, beziehungsweise — beim Rücktransporte — von diesem als Versender aufgegeben worden.

Diese Transport-Begünstigung hört mit dem 12. October c. wieder auf.

Bromberg, den 9. August 1869.

Königliche Direction der Ostbahn.

12) Königl. landwirthschaftl. Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der **Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.**

Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

I. Fachwissenschaften.

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Allgemeiner Ackerbau. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Landwirthschaftliches Seminar: Direktor Dr. Hartstein.

Rindviehzucht. Landwirthschaftliche Buchführung. Zootomische Uebungen: Administrator Dr. Freytag.

Ueber das landwirthschaftliche Meliorationswesen. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft. Das Fleischschaf: Dr. Schuhmacher.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Dep.-Thierarzt Schell.
Obstbaumzucht: Garten-Inspektor Sinning.
Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation: Oberförster Herf.

II. Grund- und Hülfswissenschaften.

Experimental-Physik. Physikalisches Praktikum: Dr. Heiwig.
Unorganische Experimental-Chemie. Landwirthschaftliche Technologie. Chemisches Praktikum: Prof. Dr. Freytag.
Mineralogie: Dr. Andrä.
Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Pflanzenphysiologische und mikroskopische Uebungen: Professor Dr. Körnicke.
Ueber Pflanzen-Ernährung und Düngung: Prof. Dr. Ritthausen.
Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troschel.
Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held.
Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Schröder.
Landwirthschaftliche Baukunde. Landwirthschaftliche Mechanik. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Dr. Schubert.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch andere für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören; darunter auf dem Gebiete

der Naturwissenschaften: Experimentalphysik Professor Clausius; unorganische Chemie, organische Chemie Prof. Kekulé; Geologie Prof. Nöggerath und Dr. von Lasaulx; Mineralogie Prof. vom Rath; Pflanzenphysiologie, spezielle Botanik Prof. Hanstein; Anatomie der Pflanzen, über parasitische Pilze und Pflanzenkrankheiten Dr. Pfitzer; Urgeschichte des Menschen Prof. Schaaffhausen; Uebungen im naturwissenschaftlichen Seminar u. s. w.

der Rechtswissenschaft: Naturrecht od. Rechtsphylosophie Prof. Hälschner; Völkerrecht, deutsches Staatsrecht Prof. Aegidi; heutiges deutsches Privat- und Lehnrecht Prof. Schröder; Verfassungsgeschichte Deutschlands im 19. Jahrhundert Prof. Aegidi; Lehre von den Handelsgesellschaften Prof. Bauerband u. s. w.

der Staatswissenschaften: Theorie der Statistik, Finanzwissenschaft Prof. Held; Geschichte der preußischen Verwaltungsorganisation Prof. Nasse u. s. w.

der Geschichte: deutsche Geschichte Prof. Kampschulte; Geschichte Europas seit 1789 Prof. von Sybel; Geschichte des 19. Jahrhunderts Dr. Bernhardt; Geschichte der Jahre 1814 und 1815 Dr. Varrentrapp; deutsche Kunstgeschichte Prof. Springer u. s. w.

der Philosophie: Logik und Encyklopädie der Philosophie Professor Schaarschmidt; Metaphysik Prof. Knoodt; Psychologie und Anthropologie, Entwickelungsgeschichte des deutschen Universitätswesens Prof. Mayer u. s. w.

Nähere Nachrichten über die Einrichtung der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftl. Akademie Poppelsdorf“, sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf“. Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1869.
Der Director der landwirthschaftl. Akademie.
Geh. Regierungs-Rath Dr. Hartstein.

Personal-Chronik.

13) Dem Pfarrer Makowski in Mroczno ist an Stelle des Dekans Lic. Büchter in Poln. Brzozie die Verwaltung der Kreis-Schulinspektion für das Dekanat Lautenburg übertragen worden.

Dem practischen Arzt Dr. Mazur in Schwetz ist die commissarische Verwaltung der Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Schwetz übertragen worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 34.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.